



## Statuten

### 1. Zweck, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Altpfadi-Verband Limmattal“, nachstehend „APV“ genannt, besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss § 60 ff des ZGB, steuerbefreit seit 1. 1. 2017 gemäss § 61 lit. g STG und § 56 lit. g DBG mit Sitz in Schlieren ZH.

### 2. Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den kameradschaftlichen Zusammenschluss ehemaliger Mitglieder der Pfadi-Abteilung Limmattal (Schlieren, Dietikon, Bergdietikon). Er unterstützt die Pfadibewegung im Allgemeinen und die Pfadi-Abteilung Limmattal. Er ist Eigentümer und Betreiber des Pfadiheims in Schlieren und des Pfadihuus in Dietikon, pflegt den Kontakt unter seinen Mitgliedern und organisiert periodisch Reisen und Ausflüge. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### 3. Mitgliedschaft

- a) Jede(r) ehemalige(er) Angehörige(er) der Pfadi-Abteilung Limmattal wird automatisch nach der aktiven Zeit als Wolf; Pfadi; Raider oder Rover Mitglied aufgenommen. Die LeiterInnen (SF/ML/SL/AL/Abt-Rat) sind als LeiterInnen bereits Doppelmitglied, (kein Mitgliederbeitrag fällig, solange aktive(r) LeiterIn)
- b) Personen, die der Pfadibewegung und dem APV Limmattal nahestehen können auf Gesuch hin Mitglied werden, über welches der Vorstand entscheidet.

### 4. Gönner

- a) Gönner, Personen oder Firmen und Institutionen, welche die Pfadi finanziell oder materiell unterstützen, ohne Stimmrecht.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlichem Austritt, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr geschuldet bleibt
- b) Durch den Tod des Mitgliedes
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand aus besonderen Gründen; z.B. mehrfache Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, andere schwerwiegende Gründe.

### 6. Finanzen

- a) Der Verein finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- b) Durch freiwillige Spenden, Zuwendungen und Schenkungen.
- c) Für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind gleichermassen wahl- und stimmberechtigt.
- b) Die Mitglieder haben zuhanden der Generalversammlung ein Antragsrecht.
- c) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vereinsobmann vorliegen.
- d) Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich, diesen nachzukommen.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag zu leisten.

### 8. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Vorstand und Revisionsstelle werden jeweils für vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Generalversammlung.
- e) Der Vorstand kann sich selber komplettieren, indem er fehlende Mitglieder kooptiert. Diese müssen durch Wahl an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

### 8. Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher Weise jährlich im 2. Halbjahr statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

- c) Die Generalversammlung ist 21 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Die Einberufung geschieht mittels E-Mail, Publikation auf der Webseite (in Ausnahmefällen per Briefeinladung)

#### 9. Aufgaben der Generalversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Wahl des Obmannes
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitgliedern
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins

#### 10. Beschlussfassung der Generalversammlung

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Bei Sachgeschäften entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Obmann hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Anträge zu nicht traktandierten Themen sind gültig, wenn sie mit Dreiviertelmehr gefasst werden.

#### 11. Vorstand

- a) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- b) Der Vorstand besteht mindestens aus Obmann, Sekretär, Kassier und Beisitzer. Von der Vergabe des Obmann-Amtes abgesehen, konstituiert er sich selbst und kann Kommissionen und deren Mitglieder einberufen
- c) Der Vorstand trifft sich jährlich zu mindestens zwei Sitzungen, im Übrigen nach Tagesgeschäft.
- d) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
- e) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Obmann hat den Stichentscheid.
- f) Die Abteilungsleitung der Abteilung Limmattal ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied
- g) Die Verwalter der Pfadiheime nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### 12. Aufgaben des Vorstandes

- b) die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Kasse, wobei er an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden ist
- c) die rechtsgültige Vertretung des Vereins, wobei der Obmann, der Kassier und der Sekretär einzeln zeichnen
- d) die Organisation der Generalversammlung
- e) die Koordination der Vereinsaktivitäten

#### 13. Revisionsstelle

- a) Mit der Rechnungsrevision werden ein bis zwei Mitglieder betraut, welche nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Führung der Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### 14. Zweckänderung und Auflösung

- a) Zweckänderungen sind möglich, solange sie sich im Rahmen des Pfadgedankens bewegen.
- b) Über eine Zweckänderung des Vereins sowie die Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen durch die Abteilung Limmattal zu verwalten und einem allenfalls neu gegründeten APV zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Abteilung Limmattal. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Kantonalverband der Pfadi Zürich und subsidiär an den Pfadibund Schweiz (PBS), je zum Zweck der Ausbildung.
- d) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2018 genehmigt.  
Der Obmann, Walter Diggelmann v/o Keck

